

(2) Der Ausschuß muß mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen und sich folgendermaßen zusammensetzen:

- a) ein Mitarbeiter des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, als Vorsitzender;
- b) ein Mitarbeiter des Rates des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf;
- c) ein Mitarbeiter der intercontrol;
- d) Mitarbeiter sozialistischer Produktionsbetriebe, volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) sowie sozialistischer Handelsbetriebe;
- e) Mitarbeiter sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues.

Weiterhin können Mitarbeiter wissenschaftlicher Institutionen dem Ausschuß angehören.

(3) Der Ausschuß ist für die Benennung und Auswahl der erforderlichen Anzahl von Gutachtern, Wägern, Probenehmern verantwortlich und unterstützt deren Qualifizierung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei einem Ausfall von Gutachtern, Wägern, Probenehmern keine Gefährdung der notwendigen Tätigkeit eintritt.

#### § 4

(1) Die fachliche Qualifizierung als Gutachter und Probenehmer obliegt der intercontrol.

(2) Die Unterweisung und Prüfung der Wäger wird auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses vom zuständigen Bezirkseichamt vorgenommen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist vom Bezirkseichamt eine Bescheinigung auszustellen.

4

#### § 5

(1) Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen für die Tätigkeit als Gutachter, Wäger oder Probenehmer geeignet sind, können von der intercontrol auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses als Gutachter, Wäger, Probenehmer für bestimmte Erzeugnisse bestätigt werden.

(2) Über die Bestätigung ist eine Urkunde auszufertigen, deren Aushändigung durch die intercontrol erfolgt, wobei der Gutachter, Wäger oder Probenehmer gleichzeitig ein entsprechendes Siegel mit Siegelordnung erhält.

(3) Bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ist vom Vorsitzenden des Ausschusses ein Register über die von der intercontrol bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer zu führen.

(4) Die Bestätigung ist nicht übertragbar und kann bei Fortfall einer der im § 2 genannten Voraussetzungen sowie bei groben Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen für die Tätigkeit der Gutachter, Wäger, Probenehmer von der intercontrol widerrufen werden.

(5) Gegen diesen Widerruf hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form beim Ausschuß Beschwerde einzulegen. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen sowie dem Betrieb, mit dem dieser ein Arbeitsrechtsverhältnis hat, schriftlich zuzustellen.

#### § 6

Für die Kontrolltätigkeiten, die im Zusammenhang mit Vertretungen des Außenhandelsunternehmens oder Exportbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder im Auftrage einer Firma mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt

werden, kann die intercontrol für Gutachter, Wäger und Probenehmer eine Bestallung und Vereidigung gemäß Anordnung vom 25. Juli 1958 über die Bestallung und Vereidigung von Gutachtern, Probenehmern, Zählern und Wägern im Außenhandel (GBI. I S. 613) beantragen.

#### § 7

(1) Die bestätigten Gutachter, Wäger und Probenehmer sind verpflichtet, auf Anforderung im Gebiet des für sie zuständigen Bezirkes tätig zu werden, und zwar unverzüglich nach Auftragserteilung. Die Ausfertigung und Übergabe der Dokumente an den Auftraggeber hat ebenfalls unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zu erfolgen.

(2) Die Anforderung eines Gutachters, Wägers, Probenehmers für die Abgabe von Gutachten, die Ausstellung von Wägeprotokollen oder Probenahme-Zertifikaten durch den Betrieb, mit dem der Betreffende in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, ist nur dann zulässig, wenn das Tätigwerden eines anderen Gutachters, Wägers oder Probenehmers nicht möglich ist.

(3) Gutachter, Wäger und Probenehmer dürfen nur solche Tätigkeiten und nur an den Warenarten vornehmen, für die sie von der intercontrol bestätigt wurden.

(4) Die Ausübung der Tätigkeit richtet sich

- a) für bestätigte Gutachter und Probenehmer nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Richtlinien. Ausgenommen hiervon sind die Begutachtung, Wägung und die Probenahme von Kartoffeln, wofür die gesetzlichen Bestimmungen gelten;
- b) für bestätigte Wäger nach den Bestimmungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1958 (Mitteilungsblatt des DAMG Nr. 100).

(5) Nach Zustimmung des Ausschusses ist die intercontrol berechtigt, bestätigte Gutachter, Wäger und Probenehmer auch außerhalb des Gebietes des jeweiligen Bezirkes sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Die Tätigkeit hierfür richtet sich nach den von der intercontrol gegebenen spezifizierten Aufträgen. Die intercontrol hat dem Betrieb für die Zeit der Freistellung die effektiven Lohn- bzw. Gehaltskosten gegen Rechnungslegung zu erstatten. Der § 8 Abs. 2 findet hierfür keine Anwendung.

(6) Dem bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer ist untersagt, die bei Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder anderer Nutzen zu verwenden.

#### § 8

(1) Durch die Ausübung der Tätigkeit als Gutachter, Wäger, Probenehmer entsteht kein Arbeitsrechtsverhältnis mit der intercontrol. Der Betrieb, mit dem die bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist verpflichtet:

- a) die bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer auf Anforderung für ihre Tätigkeit termingemäß freizustellen und
- b) auf Anforderung des Ausschusses diese zu Qualifizierungslehrgängen zu delegieren. Diese Delegation gilt als Dienstreise im Auftrage des freistellenden Betriebes auf der Grundlage der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und